

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

Änderung vom 8. August 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV FAR) für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Ebenfalls ausgenommen sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in den Absätzen 1 und 2 umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV FAR) für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 14 Abs. 5 (neu)

Art. 23 Abs. 1

III

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.

8. August 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 2003 4039–4041

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

